

Studien zum vergleichenden und internationalen Recht –  
Comparative and International Law Studies

Herausgeber: Bernd von Hoffmann†, Erik Jayme  
und Heinz-Peter Mansel

184

Volker Anton

Aktuelle Entwicklungen  
des Bankgeheimnisses  
im Rechtsvergleich unter  
besonderer Berücksichtigung  
seiner extritorialen Wirkungen

Deutschland, Luxemburg, Österreich,  
Schweiz und Liechtenstein

## 2 Die Geschichte des Bankgeheimnisses

Bevor der Begriff des Bankgeheimnisses genauer definiert und eingegrenzt wird,<sup>7</sup> soll zunächst ein kurzer Aufriss seiner Geschichte von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart erfolgen. Darin werden die unterschiedlichen Entwicklungsphasen, die jeweilige rechtliche Ausgestaltung sowie einzelne wichtige Durchbrechungen des Bankgeheimnisses in den hier verglichenen Staaten kurz dargestellt, um daraus erste Hinweise auf dessen gegenwärtigen Umfang und seine rechtliche Ausgestaltung in den einzelnen hier verglichenen Staaten zu gewinnen.

### 2.1 In Deutschland

Eine Verpflichtung von Bankiers zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten ihrer Kunden, die nach heutigem Verständnis dem Bankgeheimnis entspricht, ist erstmalig im 16. Jahrhundert in Oberitalien überliefert.<sup>8</sup> Nach den Statuten der Bank des heiligen Ambrosius, waren deren Mitarbeitern unerlaubte Auskünfte über Bankgeschäfte eines anderen bei Strafe verboten.<sup>9</sup> Im deutschsprachigen Raum findet sich die erste vergleichbare Regelung in den Artikeln der Hamburger Wechselbank aus dem Jahre 1619. Weitere in dieser Zeit entstandene Banken nahmen ebenfalls die Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitarbeiter in ihre Reglements auf.<sup>10</sup> Auf diesen, aus heutiger Sicht wohl arbeitsvertraglich einzuordnenden Klauseln, entwickelte sich in der Folgezeit eine bis in die Gegenwart fortbestehende Übung, wonach Bankiers auch ohne eine besondere Anordnung Kundenangelegenheiten geheim zu halten haben. Das Bankgeheimnis gilt als das Berufsgeheimnis der Bankiers und ist in Deutschland als gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsfigur anzusehen.<sup>11</sup> Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung fehlt ihm heute hingegen, obwohl zwischenzeitlich entsprechende Normen bestanden. So beinhalteten die Strafgesetze zahlreicher deutscher Staaten des 19. Jahrhunderts noch allgemein formulierte Bestimmungen über die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die das Bankgeheim-

---

7 Siehe dazu unten S. 21 ff.

8 Noch früher setzt *Chambost*, Bankgeheimnisse, S. 15 ff. an, der bereits zur Zeit von Hammurapi und in der Antike Hinweise auf ein Bankgeheimnis sieht.

9 Übersetzung abgedruckt bei *Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge*, Bankgeheimnis und Bankauskunft, S. 71.

10 So etwa in den Statuten der Königlichen Giro- und Lehn-Banco von König Friedrich dem Großen, vgl. *Claussen*, in: *Claussen*, Bank- und Börsenrecht, § 3 Rn. 2.

11 Siehe dazu unten S. 80 f.

nis einschlossen.<sup>12</sup> Demgegenüber umfasste das Strafgesetzbuch (StGB)<sup>13</sup> des deutschen Kaiserreichs aus dem Jahr 1871 das Bankgeheimnis nicht. Lediglich die Beamten der Reichsbank waren durch eine besondere Bestimmung strafrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Bankgeheimnis erfuhr somit, obwohl es im Bankenalltag seit langem allgemein beachtet wurde, keinen generellen strafrechtlichen Schutz. Auch die 1877 erlassene Strafprozessordnung (StPO)<sup>14</sup> berücksichtigte das Bankgeheimnis nicht und gewährte Bankiers dementsprechend auch kein daraus resultierendes Zeugnisverweigerungsrecht. Demgegenüber spiegelte sich die allgemeine Anerkennung des Bankgeheimnisses in der Bevölkerung in den Regelungen der im selben Jahr erlassenen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>15</sup> wider. Diese gewährte allen Personen, die durch ihre Aussage ein Berufsgeheimnis offenbaren müssten, ein Zeugnisverweigerungsrecht. Da das Bankgeheimnis als solches Berufsgeheimnis angesehen wurde, berechtigte es in zivilgerichtlichen Verfahren zur Zeugnisverweigerung und konnte daher darin gewahrt bleiben. Durch Verweis auf diese Bestimmungen in den Steuergesetzen der einzelnen Länder und des Reiches galt dies auch im Steuerrecht für die Vernehmung Dritter als Auskunftspersonen. Nur im Steuerstrafverfahren wurde das Bankgeheimnis seinerzeit durchbrochen.<sup>16</sup>

In der Zeit während und nach dem Ersten Weltkrieg begann dann ein verstärkter staatlicher Zugriff auf Bankunterlagen. Im Zuge der Beschaffung der notwendigen Mittel zur Finanzierung des Krieges und zur Bewältigung der sich anschließenden Wirtschaftskrise wurden Anmelde- und Auskunftspflichten der Banken neu eingeführt und insbesondere die Steuergesetzgebung verschärfte. So sah die 1919 erlassene Reichsabgabenordnung (RAO)<sup>17</sup> vor, dass Banken den Finanzämtern regelmäßig vollständige Kundenlisten zu übermitteln hatten.<sup>18</sup>

Diese Bestimmung sowie Sondergesetze, die beispielsweise Maßnahmen gegen Steuer- und Kapitalflucht betrafen, blieben nur wenige Jahre in Kraft, weil sich die Bevölkerung zum Schaden der Gesamtwirtschaft vom Bankenverkehr abwandte.<sup>19</sup> Nach dieser kurzen Phase der erneuten Liberalisierung der Banken-

---

12 Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge, *Bankgeheimnis und Bankauskunft*, S. 73 ff.

13 Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127).

14 Strafprozessordnung vom 01. Februar 1877 (RGBl. S. 253)

15 Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

16 Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge, *Bankgeheimnis und Bankauskunft*, S. 78 ff.

17 Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993).

18 Rüth, DStZ 2000, S. 30.

19 Vgl. Martinek, in: *Festschrift für Schütze*, S. 503, S. 505, wonach auch die Sprichwörter vom „Matratzengeld“ und vom „Sparstrumpf“ in diese Zeit fallen.

gesetzgebung, führte die weltweite Wirtschaftskrise dann ab 1931 wieder zu einer deutlichen Ausweitung der Befugnisse der deutschen Steuerbehörden, insbesondere durch die Einführung der allgemeinen Steueraufsicht durch die Finanzämter. Daneben wurden Gesetze gegen die sogenannte Kapitalflucht erlassen, die in einer mehrfach angepassten und verschärften Devisengesetzgebung mündeten und vom Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933<sup>20</sup> flankiert wurden.<sup>21</sup> Letzteres sah drakonische Strafen für den Fall der nicht angemeldeten Ausfuhr von Devisen und der Nichtrückführung im Ausland angelegter Gelder vor. Gleichzeitig setzte man Agenten ein, um vor allem in der Schweiz von Deutschen angelegte Gelder aufzuspüren und wieder zurückzuführen, ohne auf die völkerrechtliche Souveränität dieser Staaten zu achten.<sup>22</sup>

Bis heute ist die Steuerverwaltung nicht mehr darauf angewiesen, alleine auf die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen zu vertrauen. Vielmehr besitzt sie seit dieser Zeit die gesetzlichen Mittel diese Angaben selbst zu kontrollieren, beispielsweise durch den Zugriff auf die Kundendaten von Banken, worauf noch näher eingegangen wird.<sup>23</sup>

Nach dem Zweiten Weltkrieg brachten zahlreiche Gesetze der Besatzungsmächte dann zunächst erneut weitreichende Einschnitte in das Bankgeheimnis.<sup>24</sup> Im Zuge der Währungsreform 1948 sollte dann der Sparsinn der deutschen Bevölkerung wieder belebt werden. Um deren Vertrauen in die Banken zu stärken, erging im August 1949 der sogenannte Bankenerlass der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Danach sollten die Finanzbehörden besondere Rücksicht nehmen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden und insbesondere auf systematische oder periodische Informationsanfragen bei Banken verzichten.<sup>25</sup> Obwohl es sich dabei nur um eine Verwaltungsanweisung handelte,<sup>26</sup> sich der gesetzliche Rahmen also nicht änderte, nahm die Steuerverwaltung aufgrund des Bankenerlasses ihre Kontrollmöglichkeiten bei Banken in der Folgezeit nicht mehr vollumfänglich wahr. Das Bankgeheimnis blieb daher wie zur Zeit des Kaiserreichs im steuerrechtlichen Bereich weitgehend gewahrt.

---

20 RGBl. I S. 360.

21 *Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge*, Bankgeheimnis und Bankauskunft, S. 89 ff.

22 Vgl. *Vogler*, Das Schweizer Bankgeheimnis, S. 18 ff.

23 Siehe dazu unten S. 167 ff.

24 *Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge*, Bankgeheimnis und Bankauskunft, S. 107 ff.

25 *Grabau/Hundt/Hennecka*, ZRP 2002, S. 430, S. 432.

26 *Miebach*, Das Bankgeheimnis, S. 31 m.w.N.

Daran änderte sich auch mit dem Erlass der bis heute geltenden Abgabenordnung von 1977 (AO)<sup>27</sup> nichts. Zwar wurde infolgedessen der Bankenerlass 1979 neu gefasst, inhaltlich aber praktisch nicht verändert.<sup>28</sup> Eine scheinbar markante Aufwertung erfuhr das Bankgeheimnis dann mit dem Erlass von § 30a AO.<sup>29</sup> Dieser übernahm den Bankerlass inhaltlich und erhob ihn auf die Ebene eines Gesetzes. Der Bankenerlass selbst wurde aufgehoben.<sup>30</sup> Die tatsächliche Reichweite von § 30a AO ist jedoch ebenso wie die Frage, ob sich daraus ein zumindest für das Abgabenrecht geltendes Bankgeheimnis ergibt, unklar, worauf nachfolgend näher eingegangen wird. Insbesondere besteht hier ein Spannungsfeld zu den Ermittlungsbefugnissen der Steuerbehörden gegenüber Banken, die in den letzten Jahren mehr und mehr ausgedehnt wurden.<sup>31</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Bankgeheimnis in Deutschland eine lange Tradition im Sinne einer zivilrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung von Bankiers über Kundeninformationen besitzt. Einen besonderen strafrechtlichen Schutz genoss das Bankgeheimnis hingegen nie. Im steuerrechtlichen Bereich wechselten sich Perioden einer weitgehenden Achtung des Bankgeheimnisses durch den Staat mit Phasen einer praktisch vollständigen Durchbrechung ab. Daraus lässt sich folgern, dass das Bankgeheimnis keine einheitliche Rechtsfigur darstellt, sondern je nach Rechtsgebiet eine durchaus unterschiedliche Reichweite besitzt.

## 2.2 In Luxemburg

Diese historischen Grunddaten treffen auch für das Großherzogtum Luxemburg zu. Auch dort entwickelte sich das Bankgeheimnis zu einer allgemein beachteten Verschwiegenheitspflicht der Banken, die im Laufe der Zeit den Status von Gewohnheitsrecht erlangte. Eine besondere gesetzliche Ausgestaltung im Sinne einer diesbezüglichen Norm erfuhr das Bankgeheimnis in Luxemburg jedoch jahrhundertelang nicht. Die entscheidenden Weichenstellungen dahin erfolgten erst während und nach dem Zweiten Weltkrieg.<sup>32</sup>

---

27 Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2474).

28 BMF, 31.08.1979 = BStBl 1979 I, S. 590 = NJW 1979, S. 2190.

29 Eingefügt in die AO durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBI. I S. 1093)

30 Eingehend zu den Bankenerlassen *Miebach*, Das Bankgeheimnis, S. 31 ff.

31 Siehe dazu unten S. 108 ff.

32 Vgl. *Kauffman*, Professional secrecy of bankers, S. 6 f.

Im Zuge der Besetzung Luxemburgs durch deutsche Truppen im Jahre 1940 und der damit einhergehenden Eingliederung in das Dritte Reich wurde dort die in Deutschland geltende RAO eingeführt, was zur Folge hatte, dass den luxemburgischen Finanzbehörden anders als zuvor nun in weitem Maße der Zugriff auf die Geschäftsunterlagen von Banken gestattet war. Diese Befugnisse wurden auch nach dem Ende der Besatzungszeit nicht aufgehoben, obwohl zu dieser Zeit die meisten zwangsweise eingeführten Gesetze wieder außer Kraft gesetzt wurden. Die RAO blieb davon unberührt, um nicht einen Kollaps der Finanzverwaltung zu verursachen.<sup>33</sup> Sie gilt bis heute als Abgabenordnung (*Loi générale des impôts, LGI*) fort. Gleichwohl übten die Finanzbehörden in der Praxis ihre weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten auf Banken schon seit der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht mehr aus, da man das gewohnheitsrechtlich anerkannte Bankgeheimnis höher gewichtete.<sup>34</sup> Anders als in Deutschland erfolgte in Luxemburg bis in die Gegenwart keine Änderung dieser Haltung. Vielmehr entwickelte sich daraus eine feste Verwaltungspraxis, die 1989 gesetzlich bestätigt wurde, als es der Finanzverwaltung durch großherzoglichen Erlass untersagt wurde,<sup>35</sup> Kundeninformationen zu Ermittlungszwecken im Besteuerungsverfahren direkt bei Banken abzufragen.<sup>36</sup> Damit genießt das Bankgeheimnis im steuerrechtlichen Bereich in Luxemburg anders als in Deutschland einen besonderen Schutz.

Ähnlich verhält es sich im Bereich des Strafrechts, das eine Verletzung des Bankgeheimnisses sanktioniert. Ansätze einer strafbewehrte Pflicht zu Wahrung des Bankgeheimnisses zu konstruieren, gab es bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Nach der seinerzeit herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung war dazu der Anwendungsbereich von Art. 458 des luxemburgischen Strafgesetzbuches, des *Code pénal* (CP)<sup>37</sup>, der das Berufsgeheimnis von Ärzten und medizinischem Personal regelt, auf die Mitarbeiter von Banken zu erstrecken.<sup>38</sup> Dies erschien möglich, weil nach der ganz herrschenden Meinung die Aufzählung der zur Geheimhaltung verpflichteten Personen in Art. 458 CP nicht abschließend ist, weshalb die Rechtsprechung den Kreis dieser Geheimnis-

---

33 Allerdings wurden durch großherzoglichen Erlass alle Regelungen mit nationalsozialistischer Prägung aus der RAO entfernt.

34 *Kauffman*, Bulletin droit et banque, N° 2, 1983, S. 32, S. 33 f.

35 Siehe dazu unten S. 177.

36 *Lasserre Capdeville*, Le secret bancaire, Rn. 915 ff.

37 Dieser wurde in Luxemburg eingeführt als das Großhezotgum während der französischen Revolution zu Frankreich gehörte. Im Jahre 1879 wurde der CP dann nach dem Vorbild des belgischen *Code pénal* umfassend revidiert. Zuletzt wurde der CP geändert durch Mémorial A – N° 193, 03.11.2010, S. 3172.

38 *Steichen*, Bulletin Droit et Banque, N° 24, 1995, S. 24, S. 28.

träger schrittweise erweitert hat.<sup>39</sup> Als schließlich der luxemburgische Gesetzgeber gegen Ende der 1970er und zu Beginn der 1980er Jahre aufgrund einer neuen EG-Richtlinie<sup>40</sup> das nationale Bankenrecht anpassen musste, griff er diese herrschende Meinung auf, und verankerte in Art. 16 des damals neu erlassenen Bankengesetzes (Gesetz vom 23. April 1981)<sup>41</sup> die gesetzliche Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses.<sup>42</sup> Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht ergaben sich durch Verweis auf Art. 458 CP, wodurch dem Anschein vorgebeugt werden sollte, dass das Bankgeheimnis erst durch das Gesetz vom 23. April 1981 erstmals strafrechtlichen Schutz erfahre. Durch die Verweistechnik sollte vielmehr verdeutlicht werden, dass eine bestehende Rechtslage konkretisiert werde.<sup>43</sup> Damit sollte Kritik aus dem Ausland abgewehrt werden, da das Bankgeheimnis schon zu dieser Zeit politisch nicht unumstritten war und eine Neuregelung wenig opportun erschien. Von Anfang an wies Art. 16 des Gesetzes vom 23. April 1981 jedoch offensichtliche Schwächen auf, die auf längere Sicht eine Gesetzesänderung unumgänglich machten. So war zum einen der Kreis der von der Norm erfassten Geheimsträger relativ beschränkt und zum anderen beinhaltete sie keine Definition des Bankgeheimnisses, sondern führte nur dessen gesetzliche Schranken auf, was zu Auslegungsproblemen führte. Daher galt Art. 16 des Gesetzes vom 23. April 1981 in Fachkreisen als gesetzgeberisch wenig gelungene Regelung.<sup>44</sup>

Im Zuge der Umsetzung einer weiteren EG-Richtlinie<sup>45</sup> und neuer Maßnahmen gegen die Geldwäsche erließ der luxemburgische Gesetzgeber in der Folgezeit das bis heute geltende Bankengesetz vom 05. April 1993 (Gesetz vom 05. April 1993),<sup>46</sup> welches an die Stelle des Gesetzes vom 23. April 1981 trat.<sup>47</sup> Darin normiert Art. 41 die strafrechtliche Verpflichtung zur Wahrung des Bankge-

---

39 Spielmann, *Le secret bancaire*, S. 18 f.

40 Erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute 77/780/EWG (ABl. L 322, 17.12.1977, S. 30).

41 Mémorial A – N° 24, 24.04.1981, S. 615.

42 Ortner, *Das Bankgeheimnis*, S. 9 f.

43 Steichen, *Bulletin Droit et Banque*, N° 24, 1995, S. 24, S. 29.

44 Lasserre Capdeville, *Le secret bancaire*, Rn. 171 f.

45 Zweite Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG; 89/646/EWG (ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1).

46 Loi du 5 avril 1993 relative au secteur financier telle qu'elle a été modifiée (Mémorial A – N° 27, 10.04.1993, S. 462 ff.), zuletzt geändert durch Mémorial A – N° 193, 03.11.2010, S. 3171.

47 Ortner, *Das Bankgeheimnis*, S. 10.

heimisses und deren wesentliche Durchbrechungen, die insgesamt eher restriktiv gehandhabt werden.<sup>48</sup>

Dieser geschichtliche Vergleich zeigt, dass das Bankgeheimnis in Luxemburg anders als in Deutschland in der Nachkriegszeit eine gesetzliche Aufwertung dahingehend erfahren hat, dass es strafrechtlichen Schutz genießt und von den Steuerbehörden zu achten ist. Da die sich daraus ergebenden Beschränkungen Einfluss auf die Gewährung von internationaler Amts- und Rechtshilfe haben, sieht sich das Großherzogtum zunehmend stärkerem politischen Druck zur Änderung dieser Gesetzgebung ausgesetzt. Dies hat in der letzten Zeit zum Abschluss zahlreicher neuer Abkommen die internationale Amtshilfe in Steuersachen betreffend geführt. Infolgedessen haben sich die Voraussetzungen für eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses zugunsten des Auslands erheblich verändert.<sup>49</sup>

## 2.3 In Österreich

Eine vergleichbare Entwicklung hat das Bankgeheimnis in Österreich genommen. Ebenso wie in Deutschland besteht dort eine über Jahrhunderte gewachsene Tradition, die Banken zur Verschwiegenheit über die Verhältnisse ihre Kunden anhält.<sup>50</sup>

Erst durch die Annektierung Österreichs durch das Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg und die anschließend erfolgte Übernahme deutscher Gesetze, insbesondere der RAO, wurde diese Tradition unterbrochen. Nach dem Kriege galt die RAO einschließlich der darin geregelten weiten Eingriffsbefugnisse zunächst fort, ehe sie 1948 zugunsten einer Neufassung aufgehoben wurde. Diese verringerte die Aufzeichnungspflichten von Kreditinstituten drastisch und ließ sogar die Errichtung anonymer Konten zu, um so das Vertrauen der Bevölkerung in die Banken zu stärken und die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens wiederherzustellen.<sup>51</sup> Eine besondere gesetzliche Bestimmung über das Bankgeheimnis gab es in Österreich zu dieser Zeit jedoch nicht. Eine ausdrückliche Normierung fand das Bankgeheimnis erst in § 22 Abs. 3 des Postsparkassengesetzes<sup>52</sup> von 1969.<sup>53</sup> Da dieses Gesetz jedoch nur für die österreichische Postsparkasse galt,

---

48 Siehe dazu unten S. 92 ff.

49 Siehe dazu unten S. 317 ff.

50 Die Vereinbarung dieser Pflicht soll nach einer von *Ortner*, Das Bankgeheimnis, S. 4 zitierten amerikanischen Studie bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen.

51 *Kerres/Pröll*, ecolex 2009, S. 623; *Hörtner*, in: Investitions- und Steuerstandort Österreich, S. 219 f.

52 Ö-BGBI. 458/1969, aufgehoben durch Ö-BGBI. Nr. 63/1979.

53 *Jabornegg/Strasser/Floretta*, Bankgeheimnis, S. 25; *Liebscher*, ÖJZ 1984, S. 253.

blieb bezüglich der übrigen Banken trotz der allgemeinen Anerkennung eines zivilrechtlichen Bankgeheimnisses unklar, inwieweit diese Verschwiegenheitspflicht gesetzlichen Auskunfts- und Offenbarungspflichten entgegengehalten werden konnte. Erst mit Erlass der Kreditwesengesetzes von 1979 (Ö-KWG),<sup>54</sup> das in § 23 Ö-KWG die gesetzliche Pflicht aller Kreditinstitute zur Wahrung des Bankgeheimnisses sowie dessen wesentliche Durchbrechungen statuierte, wurden diese Zweifel ausgeräumt.<sup>55</sup> Das Ö-KWG wurde mit Wirkung zum 01.01.1994 durch das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz, BWG)<sup>56</sup> ersetzt. Darin beinhaltet § 38 BWG die Legaldefinition des Bankgeheimnisses, wobei es sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung des § 23 Ö-KWG handelt, so dass die dazu aufgestellten Grundsätze weiterhin Gültigkeit besitzen.<sup>57</sup>

Wie in Luxemburg genießt das Bankgeheimnis in Österreich anders als in Deutschland eine weitgehende politische Anerkennung. Gleichzeitig sieht sich das Land deswegen durch andere Staaten seit längerem wachsendem Druck politischen ausgesetzt, da das Bankgeheimnis Auswirkungen auf die Gewährung von internationaler Amts- und Rechtshilfe durch Österreich hat, was im Ausland mehr und mehr auf Unverständnis stößt. Dieser Kritik ist Österreich ebenso wie Luxemburg durch kürzlich verabschiedete Gesetzesänderungen entgegengetreten. Dadurch kommt es in der internationalen Amts- und Rechtshilfe zu tief greifenden Veränderungen gegenüber der zuvor geübten österreichischen Praxis, worauf nachfolgend näher eingegangen wird.<sup>58</sup>

## 2.4 In der Schweiz

Auch für die Schweiz kann davon ausgegangen werden, dass die Verpflichtung der Banken zum Stillschweigen über die Angelegenheiten ihrer Kunden eine lange Tradition besitzt und das Bankgeheimnis daher gewohnheitsrechtliche Anerkennung genießt.<sup>59</sup> Eine diesbezügliche für die gesamte Schweiz geltende gesetzliche Bestimmung bestand lange Zeit jedoch nicht. Nur in wenigen kantonalen Strafgesetzen finden sich gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts bereits Normen über die Verschwiegenheitspflicht der Bankiers. Dies

---

54 Ö-BGBI. Nr. 63/1979.

55 Vgl. *Doralt*, ÖJZ 1981, S. 652 mit aufschlussreichen Zitaten österreichischer Politiker zum damals neu geschaffenen § 23 Ö-KWG.

56 Ö-BGBI. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch Ö-BGBI. I Nr. 58/2010.

57 OGH, Entscheidung vom 27.02.2002 - 3Ob281/01x; *Hörtner*, in: Investitions- und Steuerstandort Österreich, S. 219, S. 220.

58 Siehe dazu unten S. 334 ff.

59 *Vogler*, Das Schweizer Bankgeheimnis, S. 24 ff.